



Schutz von Kindern und Jugendlichen in (teil-) stationären Einrichtungen gemäß der §§ 45 ff. SGB VIII

Informationen zu Präventionsmaßnahmen und zum Umgang mit Verdacht auf Infektionen mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfe sowie in Internaten und Tagesgruppen.

Zur Verlangsamung einer weiteren Ausbreitung der Infektion mit dem sogenannten Coronavirus (SARS-CoV-2) wird nachfolgend auf wichtige vorbeugende Maßnahmen und Handlungsmöglichkeiten bei Verdacht auf infizierte Personen hingewiesen. Diese sollen der präventiven Auseinandersetzung mit der Problematik und Sensibilisierung für die Thematik dienen.

Dies sind Maßnahmen zur Vorbeugung und bei Verdacht auf Infektion mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2), die nicht durch die Gesundheitsbehörden verfügt, sondern aus den Anforderungen der Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung nach § 45 SGB VIII abgeleitet werden. Verfügungen der nach dem IfSG i. V. m. dem GDG LSA bleiben unberührt.

Folgende vorbeugende Maßnahmen werden durch das Landesjugendamt des Landes Sachsen-Anhalt als betriebserlaubniserteilende Behörde empfohlen:

- umfassende Einhaltung der hygienischen Vorschriften (Pkt. 3.2.1 Rahmenhygieneplan gem. § 36 Infektionsschutzgesetz für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe) sowie Belehrungen der Kinder und Mitarbeiter*innen zur Einhaltung der Hygienevorschriften (Dokumentation)¹
- gute Belüftung der Wohn- und Schlafräume sowie Vermeidung von engem körperlichen Kontakt (vgl. RKI Fragen und Antworten, S. 5)²
- zusätzliches Installieren von Händedesinfektionsmöglichkeiten an den Eingängen der Einrichtungen
- ggf. Bevorratung der Einrichtungen mit Lebensmitteln und Getränken (Empfehlung der WHO)

¹ Konkrete Verpflichtungen für Einrichtungsleiter*innen ergeben sich aus den §§ 33 bis 36 IfSG. Darin sind innerbetriebliche Verfahrensabläufe und die Festlegungen zur Einhaltung eines Hygieneplans festgeschrieben. Der Rahmenhygieneplan gibt eine Unterstützung bei der Erstellung eines einrichtungsspezifischen Hygieneplans.

² https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Liste.html, Stand 02.03.2020

- zusätzliche Belehrung und Besprechung des Themas „Virenverbreitung“ mit den betreuten Kindern und Jugendlichen
- Berücksichtigung der Hinweise der örtlichen Gesundheitsämter
- Einhaltung der Meldepflichten gemäß § 47 SGB VIII
- Vorsorglich ist für alle Einrichtungen ein Betreuungsplan für den Fall von gehäuften Erkrankungen der Fachkräfte (bspw. minimale personelle Besetzung, Gruppenzusammenlegung) zu erstellen.
- Ein Krisenplan für die Einrichtung sollte folgende Gesichtspunkte thematisieren (Aufzählung nicht abschließend):
 - *Räumliche Situation:*
 - Prüfung der Möglichkeit der Schaffung von Einzelzimmern,
 - Prüfung der Bereitstellung gesonderter Sanitäreinrichtungen,
 - Prüfung der Möglichkeit der Zusammenlegung verschiedener Gruppen im Fall einer erforderlichen Quarantäne eines bzw. mehrerer Kinder oder Jugendlicher,
 - Prüfung, ob im Fall einer Quarantäne oder eingetretener Erkrankungen eine räumliche Separierung einzelner Einrichtungsbereiche/-teile ermöglicht werden kann.
 - *Personelle Situation (vgl. Pandemierahmenplan 2006, aktualisiert 05.03.2020, S. 44):*
 - Handlungsbedarf kann sich insbesondere ergeben aus einem erhöhten Betreuungsbedarf infolge des Ausschlusses der Kinder von Gemeinschaftseinrichtungen wie der Kindertagesbetreuung oder Schulen
 - **Hinweis:** Zusätzlicher Personaleinsatz aufgrund von erweiterten Betreuungszeiten, die von der der Betriebserlaubnis zugrundeliegenden Konzeption abweichen, ist mit der betriebslaubniserteilenden Behörde und dem örtlich zuständigen Jugendamt abzustimmen.
 - Handlungsbedarf kann sich ferner ergeben im Falle eines gehäuften krankheitsbedingten Ausfalls von Personal
 - **Hinweis:** Abweichungen von der Betriebserlaubnis können über Ausnahmetatbestände geregelt werden. Ein vorübergehender Mangel in der personellen Besetzung ist der betriebslaubniserteilenden Behörde mitzuteilen und mit dieser zu beraten. Stehen Beschäftigte unter Quarantäne und ist anderes Personal nicht verfügbar, kann von dem genehmigten Dienstplan und vom Personalschlüssel abgewichen werden. Die Erfüllung der Aufsichtspflicht muss gewährleistet

bleiben. Ob eine Schließung der Einrichtung aufgrund fehlenden Personals zur pädagogischen Betreuung erforderlich ist, wird nach Prüfung aller Möglichkeiten durch das Landesjugendamt entschieden.

- **Hinweis:** Für die Betreuung in stationären Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung erforderliches Personal zählt zu den Schlüsselpersonen, für die eine Notbetreuung in KiTas zu gewährleisten ist.

Folgende Handlungsoptionen bestehen:

- Prüfung der Möglichkeit der Zusammenlegung verschiedener Gruppen bzw. der Schließung des Angebotes
- Prüfung der Möglichkeit der Reduzierung von Platzkapazitäten
 - **Hinweis:** Eine Kapazitätsreduzierung setzt u.U. voraus, dass die (teil)stationäre Betreuung von Kindern und Jugendlichen ausgesetzt wird. Ob das vertretbar ist, kann nur von dem belegenden örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unter Beteiligung des Einrichtungsträgers sowie der betroffenen Kinder, Jugendlichen und Personensorgeberechtigten entschieden werden.
- Prüfung der Möglichkeit eines zeitweisen Innewohnens einzelner Fachkräfte/Erzieher*innen.
 - **Hinweis:** Diese Form der personellen Besetzung ist mit der betriebs-erlaubniserteilenden Behörde abzustimmen.
- Bei Abweichungen von der gesetzlich erlaubten Arbeitszeit (siehe Arbeitszeitgesetz) ist das zuständige Gewerbeaufsichtsamt zu informieren.
 - **Hinweis:** Die Information erfolgt durch den Träger der (teil)stationären Jugendhilfe. Ggf. unterstützt das Landesjugendamt beratend und nimmt Kontakt zum Landesamt für Verbraucherschutz auf.
- Prüfung der Möglichkeit der Schließung einzelner Einrichtungen bzw. Teilbereiche wie bspw. Tagesgruppen gem. § 32 SGB VIII und vorübergehende Versetzung der Mitarbeiter*innen in andere Leistungsangebote des Trägers.
 - **Hinweis:** Die Einleitung dieser Maßnahme ist mit der betriebserlaubniserteilenden Behörde abzustimmen.

Folgende Maßnahmen sind bei einem Verdachtsfall zu beachten:

- Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) schreibt vor, dass bestimmte Krankheiten oder Verdachtsfälle dem jeweilig zuständigen Gesundheitsamt zu melden sind.
- Die nach dem IfSG erforderlichen Schutzmaßnahmen (z.B. Quarantäne) werden durch diese Behörde und ggf. i. V. m. dem jeweiligen Ordnungsamt durchgesetzt.

- Über die Notwendigkeit medizinischer Bedarfsmittel (bspw. Schutzkleidung) informiert ggfs. das zuständige Gesundheitsamt.
- Das Gesundheitsamt bewertet die Gefährdung auch bei Verdachtsfällen und berät in Bezug auf ggf. notwendige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Infektionskrankheit.
- Entsprechend des Pandemierahmenplans des Landes Sachsen-Anhalts wird für stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe empfohlen, dass im Fall einer Erkrankung, die Bewohner*innen so lange wie möglich in der Einrichtung medizinisch versorgt werden sollen (vgl. Pandemierahmenplan 2006, aktualisiert 05.03.2020, S.44).
- Sollte aufgrund der festgestellten Risikostufe durch die Gesundheitsbehörde eine Schließung der Einrichtung oder eine Quarantäne notwendig werden, wird dies durch das zuständige Gesundheitsamt angeordnet (§ 28 Abs. 1 S. 2 IfSG). Dieser Anforderung ist unverzüglich Folge zu leisten. Hierbei sind Eltern bzw. die Personensorgeberechtigten sowie das fallzuständige Jugendamt zu informieren. Darüber hinaus ist dies der erlaubniserteilenden Behörde gem. § 47 SGB VIII mitzuteilen³. Eine Meldung an das Landesjugendamt hat auch in Verdachtsfällen zu erfolgen.

Weitere Informationen und Antworten auf mögliche Fragen im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) finden Sie auf u.s. Webseiten und Empfehlungen:

- Antworten auf häufig gestellte Fragen zum Coronavirus SARS-CoV-2 https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Liste.html
- Empfehlungen zur Umsetzung des nationalen Influenzapandemieplans in Sachsen-Anhalt (Pandemierahmenplan), aktualisiert 05.03.2020⁴, hier finden Sie auf den Seiten 10 und 11 wichtige nationale Regelungen für die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten sowie weitere landesrechtliche Regelungen
- Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG)
- Rahmenhygieneplan gemäß § 36 IfSG für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe⁵
- Verordnung über die Ausdehnung der Meldepflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 7 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes auf Infektionen mit dem erstmals im Dezember 2019 in Wuhan/ Volksrepublik China aufgetretenen neuartigen Coronavirus ("2019-nCoV") – ggf. Meldeverpflichtung nach § 8 Abs. 1 Nr. 7 IfSG beachten

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass es sich gegenwärtig um vorsorgliche Maßnahmen handelt. Insofern bitten wir um Achtsamkeit und einen besonnenen Umgang mit der gegebenen Situation.

³ Die rechtliche Grundlage für die Einhaltung der Meldewege ist im § 34 IfSG zu finden. Der Coronavirus (SARS-CoV-2) ist in der Norm aktuell noch nicht aufgeführt.

⁴ https://ms.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MS/MS/2_Gesundheit/Pandemieplan_Sachsen-Anhalt_2020.pdf

⁵ https://verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MS/LAV_Verbraucherschutz/hygiene/Hygieneplaene/rahmenplaneinrichtungenkinder-undjugendhilfe.pdf